

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 6

Rubrik: Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und für den Kleinmeister lohnt es sich nicht minder als für den Grossindustriellen, Arbeiter in seinem Betrieb zu haben, die es als Vorteil empfinden, gerade in diesem Betrieb zu arbeiten.

Ferner möchten wir doch sehr bezweifeln, dass der Einsender der S. A. Z. etwa Wiederholungskurse bei der heutzutage üblichen preussisch-russischen Dressurmethode (vide Herisau) als willkommene Erholung gegen wirkliche Ferien, wo man über seine Zeit vollkommen frei verfügt, eintauschen möchte. Jedenfalls sind auch dem jungen Arbeiter Ferien zu gönnen, denn in der Jugend, wo man im Besitz seiner vollen Lebenskraft steht, da ist die Freiheit doppelt wertvoll. Damit ist freilich nicht etwa in Abrede gestellt, dass Frauen und ältere Arbeiter der Ferien dringend bedürfen, und zwar um so dringender, je ungesunder, körperlich anstrengender ihr Beruf ist.

Auch wir wollen daher hoffen, dass der schöne Anfang, von dem die S. A. Z. spricht, recht bald weitere Fortschritte mache, zum Wohle der Arbeiter und im Interesse einer konkurrenzfähigen Industrie.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Die Lohnbewegungen und Streiks der Schneider im Frühjahr 1913.

Durch die besondern Verhältnisse, in denen sie leben müssen, sahen sich auch die Schneider genötigt, nach Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu streben. Das Bestreben der Arbeiter, wenigstens einen bescheidenen Ausgleich gegenüber den fortgesetzten Preissteigerungen der Lebensmittel, Gebrauchsartikel und der Wohnungsmieten herbeizuführen, stiess aber auch diesmal wieder auf Widerstand bei den organisierten Schneidermeistern. Im Organ des Schneidermeisterverbandes wurde in den beweglichsten Tönen geklagt, eine Lohnerhöhung ertrage die Massschneiderei nicht mehr, oder aber der Schneiderberuf müsse zum grossen Nachteil der Meister und Arbeiter schwer darunter leiden. Das sich bei Lohnbewegungen regelmässig wiederholende Gejammer der Unternehmer, und die Prophezeiung des Ruins des Gewerbes, hielt die Schneidergesellen natürlich nicht ab, die Tarife in 14 Orten zu kündigen. Es gab allerdings auch warnende Stimmen bei den Arbeitern, es könnten die wirtschaftliche Depression und politischen Wirren infolge des Balkankrieges einem Kampf im Schneidergewerbe, mit dem gerechnet werden müsste, nach all den vor Jahren schon bekannt gewordenen reaktionären Gepflogenheiten der Schneidermeister, verhängnisvoll werden. Teilweise waren diese Bedenken

gewiss berechtigt und es bedurfte daher alle Vorsicht, um die nun einmal eingeleiteten Lohnbewegungen mit Erfolg durchzuführen.

In Lohnbewegung traten die Herren-Massschneider in Arosa, Biel, Neuenburg, Frauenfeld, Lausanne (Damenschneider), Davos, Chur, Bern, La Chaux-de-Fonds, Winterthur, Zürich, Olten, Illnau und Interlaken. (In den letztgenannten drei Orten bei Einzelfirmen.) Das erste Zusammentreffen mit dem Schneidermeisterverband fand in Biel anlässlich einer Tarifunterhandlung statt. Der Sekretär des Schneidermeisterverbandes liess die Arbeitervertreter nicht lange darüber im Zweifel, dass die Unternehmer aufs Ganze ausgingen und beabsichtigten, die eingeleiteten Lohnbewegungen zum Scheitern zu bringen, um ihre reaktionären Pläne endlich zu verwirklichen.

Der Meisterverband schien sich nicht damit begnügen zu wollen, wie bisher die seit langer Zeit von der Arbeiterschaft geltend gemachten Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit, Errichtung von Werkstätten und freier Lieferung der Nähfournituren durch die Unternehmer zu bekämpfen, sondern die Herren Schneidermeister hatten eine ganze Reihe neuer Kampfprinzipien aufgestellt, die zu verwirklichen unsere Bewegung den günstigen Anlass bieten sollte. Vor allem war es das am 1. Januar 1912 in Kraft erklärte neue Obligationenrecht mit seinem darin enthaltenen neuen Dienstvertrag, das dem Unternehmerverbande des Schneiderberufes missfiel. Die neu abzuschliessenden Tarife sollten, so wurde erklärt, auf Grund des Werkvertrages und nicht auf Grund des Dienstvertrages abgeschlossen werden. Ausserdem gab der Sekretär des Meisterverbandes bekannt, dass in Zukunft für Heimarbeit keine Extraentschädigung mehr bezahlt werde, ferner müsse die Stellung der Fournituren in natura in Wegfall kommen und werde dafür nur 2 % Fourniturentschädigung bezahlt. Im weitern würden verschiedene, in den alten Tarifen als Extraarbeiten bezeichnete Arbeiten nicht mehr als solche anerkannt und bezahlt und ausserdem müssten manche Extraarbeiten im Preise reduziert werden. Dann wurden den Arbeitervertretern noch die allerneuesten Beschlüsse der Schneidermeister bekanntgegeben, und zwar, dass in Zukunft die Tarife nur auf ein Jahr mit nachfolgender halbjähriger Kündigung abgeschlossen werden dürften und dass vom Hauptvorstande des Schneidermeisterverbandes kein Tarif genehmigt werde, bevor nicht alle Lohnbewegungen und eventuellen Streiks beendet seien. Alle diese Beschlüsse sollten in einer Sitzung der beiden Zentralkomitees des Arbeitgeber- und des Arbeiterverbandes besprochen und für alle in Betracht kommenden Orte einheitlich geregelt werden. Am 23. Januar fand denn auch die Sitzung der beidseitigen Zen-

tralvorstände in Zürich im Zunfthause « Zu Zimmerleuten » statt. Aus der Einleitung der Sitzung durch den Präsidenten des Unternehmerverbandes schon ging hervor, dass die Unternehmer allen Ernstes die gesetzlichen Bestimmungen des neuen Dienstvertrages für die Schneider ausgeschaltet und dafür in Streitfällen die Bestimmungen des Werkvertrages angewendet wissen wollten. Vor allem war es § 331 betreffend Entschädigung der Wartezeit, der die Unternehmer ganz ausser Fassung brachte. Ein alter Uebelstand im Schneidergewerbe, viel mehr Arbeiter einzustellen als wirklich voll beschäftigt werden können, wäre bei der Anwendung des § 331 nicht möglich und darum sträubten sich die Schneidermeister, denselben anzuerkennen. Schon ein Jahr früher versuchte der Schneiderverein Zürich, auf eine vermeintlich schlaue Weise um die Paragraphen des neuen Dienstvertrages herumzukommen. Die Schneidermeister legten den Arbeitern eine Werkstattordnung vor, in welcher es im Artikel 19 hiess: « Stückarbeiter gelten weder für bestimmte noch für unbestimmte Zeit, sondern nur für das einzelne Stück angestellt und beschäftigt und haben demnach nur Anspruch auf verkaufte Massarbeit nach Stück. » Alle Einwände unsererseits, dass diese Bestimmung ein horrender Unsinn sei, nützte nichts. Die Unternehmer behaupteten ihren Standpunkt und waren keiner Belehrung zugänglich, dass ihre Bestimmung ohnedies gegen das Gesetz verstosse. Nun folgte, wahrscheinlich gedrängt durch den Schneidermeisterverein Zürich, auch noch der Hauptvorstand des Schneidermeisterverbandes diesem Beispiel und versuchte auf ähnliche Weise um den neuen Dienstvertrag herumzukommen. In der oben erwähnten Sitzung wurden den Arbeitervertretern folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Die « tote Saison » wird auf sechs Monate örtlich versetzt. Während dieser Zeit ist Paragraph 331 des Obligationenrechtes ausgeschaltet. Den Reisegeschäften ist gestattet, dieselbe auf einen Monat früher anzusetzen.

Die Tagschneider sind in Zukunft auf Stunden zu beschäftigen.

In der stillen Zeit ist die Arbeit möglichst gleichmässig zu verteilen.

2. Für neu eingestellte Arbeiter gilt eine Probezeit von 14 Tagen mit zwei Tagen Kündigungsfrist. Bei einem Arbeitsverhältnis bis zu einem Jahr beträgt die Kündigungsfrist 8 Tage; bei über einjährigem 14 Tage.

3. Der Decompte beträgt 20 Fr. und wird in wöchentlichen Raten von 2 Fr. in Abzug gebracht. Derselbe ist vom Arbeitgeber zinstragend anzulegen.

4. Der Arbeitnehmer ist für nachweisbar fehlerhafte Arbeit und Schäden haftbar.

5. Jedes Geschäft ist verpflichtet, jedem Arbeiter ein Lohnbuch einzuhändigen. In dasselbe ist der Lohn des Arbeiters vom Geschäft einzutragen und zu bestätigen. Der Arbeiter ist bei Neueinstellung verpflichtet, das Lohnbuch vorzuweisen.

6. Zur Anfertigung von Streikarbeiten kann der Arbeiter nicht gezwungen werden.

7. Die Dauer des Tarifvertrags wird auf ein Jahr festgesetzt und kann der Vertrag nach Ablauf dieser Frist auf sechs Monate gekündigt werden. Die neuen Forderungen sind drei Monate vor der Kündigungsfrist einzureichen, und müssen acht Tage später die Verhandlungen beginnen, ansonst fällt die Kündigung dahin. Ist der Vertrag zur bestimmten Zeit nicht gekündigt, so läuft er stillschweigend ein Jahr weiter.

Das Zentralkomitee des Schneiderverbandes konnte diesen Vorschlägen selbstverständlich nicht zustimmen und stellte deshalb dem Unternehmerverband nachfolgende Gegenvorschläge:

1. Die stille Saison kann bis auf fünf Monate begrenzt werden. Die Verteilung der stillen Saison auf die einzelnen Monate richtet sich nach den lokalen Verhältnissen und ist von den örtlichen Organisationen selbst zu bestimmen. Die von den lokalen Instanzen als stille Zeit bezeichneten Monate kann von denselben für in Betracht kommende Reisegeschäfte einen Monat früher festgesetzt werden, und endet demgemäss auch früher.

Während der als stille Saison bezeichneten Zeit fällt Art. 331 des Obligationenrechtes für die Kontrahenten ausser Betracht; dasselbe hat jedoch während der Dauer der Kündigung des Arbeitsverhältnisses keinen Bezug.

2. Tagschneider dürfen wie bisher nur im Wochen- oder Taglohn beschäftigt werden.

3. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt bei allen Arbeitern (auch für diejenigen, die unter Fabrikgesetz stehen und für die, welche über ein Jahr bei ein und derselben Firma tätig sind) 14 Tage. Die Kündigung hat jeweils am Zahlag zu erfolgen.

4. Der Decompte beträgt im Höchstfall 20 Fr. und kann in wöchentlichen Raten von 2 Fr. in Abzug gebracht werden. Der Decompte ist von den Arbeitgebern zinstragend anzulegen.

Während der 14tägigen Probezeit darf kein Decompte-Abzug vorgenommen werden.

5. Der Antrag der Unternehmer: « Der Arbeiter ist für nachweisbar fehlerhafte Arbeit und Schäden haftbar », ist unter Hinweisung auf Art. 328 des Obligationenrechtes als hinfällig zu betrachten.

6. Jedes Geschäft ist verpflichtet, allen Arbeitern ein Lohnbuch einzuhändigen. In dasselbe ist der Lohn des Arbeiters vom Geschäft einzutragen und zu bestätigen. Das Lohnbuch bleibt Eigentum des Arbeiters.

7. Die Dauer des Tarifvertrages beträgt zwei Jahre. Wird der Tarif nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, so bleibt derselbe jeweilen ein weiteres Jahr in Kraft.

8. Die neuen Forderungen sind vier Wochen nach erfolgter Tarifikündigung einzureichen und haben die Verhandlungen acht Tage später zu beginnen.

Hierauf sandte der Zentralvorstand des Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe dem Zentralkomitee des Schneiderverbandes folgenden Brief:

« Auf Ihre werthe Zuschrift vom 6. d. M., worin Sie unsere Vorschläge, welche wir Ihnen am 2. Februar in der gemeinsamen Sitzung beider Zentralvorstände auf Grund mehrstündiger Beratungen unterbreiteten, beantworten, teilen wir Ihnen höflichst mit, dass Ihre Gegenvorschläge für uns unannehmbar sind.

Wir hätten geglaubt, dass Sie im Interesse unseres Berufes etwas mehr Entgegenkommen

zeigen würden, nachdem wir solches Ihnen gegenüber weitestgehend getan haben.

Auch erklären Sie am Schlusse Ihres Schreibens, dass der Zentralvorstand Ihres Verbandes nicht kompetent sei, nur mit dem Gebotenen bei Ihren Sektionen durchzudringen.

Wir werden daher die Regelung der einzelnen Fragen den Sektionen überlassen.»

gez.: **W. Brandenberger**, Sekretär.

Die Sache war durch die strikte Ablehnung der Gegenvorschläge für die Arbeitervertreter somit erledigt und hatten diese nun die Aufgabe, den Versuch der Unternehmer, ihre Anträge nachher durch lokale Verhandlungen bei den Arbeitern zur Annahme zu bringen, zu vereiteln.

Am schärfsten gingen die Schneidermeister in Zürich und Bern vor. In Bern erklärten die Unternehmer ein über das andere Mal, dass von einer Lohnerhöhung keine Rede sein könne und machten sogar noch in ihrem Schreiben die Bemerkung dazu, dass die Ablehnung einer Lohnerhöhung auch im Interesse der Arbeiter geschehe. Wollten die Unternehmer in Bern keinerlei Lohnerhöhung gewähren, so gingen die Schneidermeister in Zürich in der Weise vor, dass sie auf der einen Seite etwas bewilligten, um dafür auf der andern Seite um so mehr wieder zu nehmen, also statt Lohnerhöhung, Lohnreduktion. Auf die raffinierteste Art verstanden es die Unternehmer, versteckte Lohnreduktionen in Vorschlag zu bringen, doch ihr Spiel wurde immer durchschaut. Alle Versuche, von Paris und Wien Streikbrecher nach Zürich zu bringen, nützten nichts und ebenso die « Gelben » oder der sogenannte « Freie Arbeiterbund » vermochten die Streikenden nicht zu bodigen. Nach fünf Wochen konnte der Streik in Zürich beendet werden, und zwar durch Vermittlung des städtischen Einigungsamtes, ebenso auch in Bern.

In Biel kam ein neuer Tarif ohne Streik zustande, doch wurde der Tarif vom Hauptvorstand der Unternehmerorganisation nicht genehmigt, weil nach dessen Beschluss erst alle übrigen Lohnbewegungen und Streiks beendet werden müssten. Der Präsident des Bieler Schneidermeistervereins unterschrieb aber dennoch den Tarif und dessen Mitglieder waren auch geneigt, denselben zu bezahlen. Der Hauptvorstand des Meisterverbandes aber duldet dies nicht. Die Arbeiter verklagten daraufhin den Bieler Meisterverein, und zwar mit Erfolg. Die Meister wurden verurteilt, den neuen Tarif sofort und rückwirkend auf 1. April zu bezahlen und ausserdem hatten die Herren die Gerichtskosten im Betrage von 20 Fr. und 50 Fr. für den Anwalt der Arbeiter zu tragen.

In Chur kam ebenfalls ein neuer Tarif ohne Streik zustande, doch die Meister durften den-

selben weder unterzeichnen noch danach bezahlen und so kam es in Chur lediglich nur wegen Verweigerung der Unterschrift noch zum Streik.

In La Chaux-de-Fonds kam es zum Streik, doch als ein neuer Tarif geschaffen war, hatten auch diese « Herren im Hause » kein Recht, den Tarif ohne Einwilligung ihres Hauptvorstandes zu unterschreiben. Der Streik musste deshalb wegen Verweigerung der Unterschrift weitergeführt werden. Schliesslich fanden die Schneidermeister doch noch einen Ausweg und so konnte die Arbeit ebenfalls vor Beendigung der übrigen Streiks wieder aufgenommen werden, trotz Beschluss des Schneidermeisterverbandes, dass keine Unterschrift vor Beendigung sämtlicher Streiks gegeben werde.

Gestreikt wurde an sieben Orten, und zwar in Davos 7, La Chaux-de-Fonds 9, Bern 10, Chur 16, Zürich 33, Interlaken 35 und in Winterthur 37 Tage. (In der Uniformfabrik Zürich allein dauerte der Streik 59 Tage.) Der Erfolg der Lohnbewegungen und Streiks ist ein guter. In Arosa wurde der Minimaltaglohn pro Tag um 50 Cts. erhöht und die 9½stündige Arbeitszeit gewährt. In Illnau bewilligte die eine am Platz befindliche Firma 5 % Lohnerhöhung auf den Stücktarif. In Davos wurde die 9½stündige Arbeitszeit beibehalten, am Samstag eine Stunde verkürzt und der Minimaltaglohn um 50 Cts. erhöht. In Frauenfeld wurde der Stücktarif um 5 bis 7 % erhöht. In Olten bewilligte eine Firma 15 % Lohnerhöhung. In Neuenburg trat eine Lohnerhöhung von 3 bis 7 % ein, nebst freier Furnitur. In Lausanne erreichten die Damenschneider die 9½stündige Arbeitszeit und 50 Cts. Lohnerhöhung pro Tag. In Bern bewilligten mehrere Firmen 5 % auf den bisherigen Tarif und 3 % für Furniturschädigung. Der Schneidermeisterverein in Bern bewilligte für die Zivil- und Uniformschneider 3 % auf den bisherigen Grundtarif und nach zwei Jahren nochmals 2 % Lohnerhöhung, ferner 60 Cts. Furniturschädigung für Röcke und 25 Cts. für Hosen und Gilet. Der Wochenlohn für Tagschneider beträgt 42 Fr. und der Stundenlohn 75 Cts. In Interlaken bewilligte eine Firma 5 % Lohnerhöhung auf den bisherigen Tarif. In Winterthur und Biel wurden 5 bis 7 % Lohnerhöhung erzielt. In Chur und La Chaux-de-Fonds ebenfalls bis 7 %. Und in Zürich wurde 4 % auf den Grundtarif, 2 % für Furniturschädigung bewilligt und nach drei Jahren tritt nochmals eine zwei-prozentige Lohnerhöhung ein. Der Wochenlohn für Tagschneider wurde um Fr. 2.50 erhöht und beträgt Fr. 42.50. Die Heimarbeitschädigung beträgt 7 % des Gesamtlohnes.

Vor allem ist noch der Erfolg zu buchen, dass die Unternehmer ihre reaktionären Pläne nicht verwirklichen konnten. Die allgemeinen Bestim-

mungen der alten Tarife wurden nicht, wie es beabsichtigt war, verschlechtert und am allerwenigsten ist es dem Schneidermeisterverband gelungen, die neuen Tarife auf Grund des Werkvertrages, statt auf Dienstvertrag abzuschliessen. War es auch nicht möglich, alle Forderungen durchzudrücken, so ist der Erfolg dennoch kein schlechter zu nennen. Jedenfalls steht fest, dass es die Unternehmer auf eine Niederlage der Arbeiter abgesehen hatten, doch ist ihnen dies keineswegs gelungen. Der Schneiderverband hat damit bewiesen, dass er die Interessen der Arbeiter zu wahren weiss, wenn es gilt, reaktionäre Gelüste der Unternehmer zurückzuweisen. Die Grossmannssucht der Schneidermeister wurde auch diesmal wieder unwirksam gemacht und dürfte es ihnen eine Lehre sein, sich in Zukunft etwas weniger rücksichtslos gegen die Arbeiter zu benehmen. Zweimal griffen die Schneidermeister zur Aussperrung und bald wäre es das dritte Mal dazu gekommen, gedroht wurde ihrerseits schon damit, doch wäre es dazu gekommen, dann hätten die Unternehmer sicherlich eine um so grössere Schlappe erlitten. Es wäre ihnen ergangen wie nach der Aussperrung 1910, damals wurden die Unternehmer gezwungen, auch dort erhöhte Tarife zu gewähren, wo die Tarife gar nicht gekündigt waren, sondern noch ein Jahr Gültigkeit hatten.

Zu hoffen ist, dass es dem Schneiderverband gelingen werde, durch die mit Erfolg geführten Kämpfe, die leider immer stabil bleibende Mitgliederzahl um einige Hundert zu erhöhen. Zur Zeit zählt der Verband nur 1762 männliche Mitglieder. Das zweite Tausend dieses Jahr voll zu erreichen, sollte zum mindesten das Ziel aller derjenigen sein, die mit uns bestrebt sind, die Organisation nach innen und aussen zu kräftigen, um auch künftigen Kämpfen stets gewachsen zu sein.

P. M.

Kampf der Färbereiarbeiter.

Wegen Raummangel muss leider die Fortsetzung des Berichts über diesen Kampf auf die nächste Nummer verschoben werden. Wir nehmen an, dass bis dahin der Kampf zum Abschluss kommen könne, so dass wir gleichzeitig über dessen Resultat berichten können.



Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit in der Westschweiz.

Auf dem klassischen Boden der internationalen Arbeiterbewegung, in Genf, wurde zuerst die Frage der Arbeitszeitverkürzung als Hauptforderung der Arbeiterklasse in das Arbeitsprogramm der alten Internationale aufgenommen. In der

am 6. September 1866 stattgefundenen Sitzung auf dem Kongress der internationalen Arbeiterassoziation resümierten die französischen Delegierten ihren Standpunkt zu dieser Frage mit folgendem Resolutionsvorschlag:

1. *Der Mensch ist nur unter der Bedingung der Entwicklung seiner Fähigkeiten frei; infolgedessen ist jede Arbeitszeitverlängerung, welche ihn an dieser Entwicklung hindert, als natur- und sozialwidrig zu verdammen.*
2. *Von nun ab betrachten wir die Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag für hinreichend zur Erzeugung aller Produkte, die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse notwendig sind.*

Diese Resolution fand einstimmige Annahme und zeitigte ihre ersten Früchte in der grossen Bauarbeiterbewegung, die anderthalb Jahre später, im Frühjahr 1868, in Genf zum Ausbruch kam. Ausser verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren war es besonders die lebhafteste Agitation der Internationale, welche diese Bewegung beeinflusste und leitete. Die Arbeitszeit betrug damals für die Bauhandwerker durchschnittlich 13 Stunden täglich, die Löhne schwankten zwischen 3 bis 4 Franken Tagesverdienst. Der Kampf, an welchem mehr als 3000 Arbeiter, Maurer, Dachdecker, Steinmetzen, Maler, Glaser, Töpfer, Schlosser und Spengler beteiligt waren, dauerte von Ende März bis Mai, und endete, dank der Unterstützung der internationalen Arbeiterschaft, mit einem vollständigen Siege der Bauhandwerker. Annähernd 60,000 Franken Unterstützungsgelder wurden von der internationalen Arbeiterassoziation aufgebracht, welche damit ein leuchtendes Beispiel ihrer Solidarität gab. Der Erfolg des Streikes war für damalige Verhältnisse sehr bedeutend. Ausser Lohnerhöhungen fand eine Verkürzung der Arbeitszeit auf täglich 11 Stunden statt. Die Schlosser und Spengler setzten sogar in mehreren grösseren Werkstätten die zehnstündige Arbeitszeit durch, schafften also unter Verhältnissen, welche in bezug auf die Arbeitszeit den heutigen fast ebenbürtig waren. Die nächste Folge des grossen Bauarbeiterstreiks in Genf war, dass auch in kleineren Gewerken der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung aufgenommen wurde. So begannen zunächst die Hufschmiede, welche auch nur 11 Stunden täglich arbeiten wollten und ihre Forderung nach zweitägigem Streik durchdrückten. Diese Bewegung war aber nur die Vorläuferin einer grösseren, die in der letzten Woche des Mai beginnend, sich bis zur völligen Erledigung bis Mitte Juni hinzog. Es waren die mit den Hufschmieden zu einer Sektion der internationalen Arbeiterassoziation vereinigten Wagenschmiede, Wagner, Kastenmacher, Wagenlackierer und Sattler, welche nun ihre Forde-